

Jahrbuch 2023

2024

ISBN 978-3-406-81155-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Mit Blick auf die öffentlich-rechtlichen Klagen verweisen wir auf den Bitburger Referatsbeitrag von *Stefanie Schmahl*: Diese sind gestützt auf die Grund- und Menschenrechte und dabei neben ihrer intertemporalen Abwehrdimension insbesondere auf ihre Schutzpflichtdimension.

In privatrechtlicher Hinsicht können wir vornehmlich zwei Typen von Klimaklagen unterscheiden. Die eine Gruppe sind gesellschaftsrechtliche Klagen, die andere Gruppe – die derzeit (noch) die Praxis dominiert – betrifft deliktsrechtliche Klagen. Im Einzelnen:

III. Klimaklagen im Privatrecht

1. Gesellschaftsrechtliche Klimaklagen

Ein kurzer Blick in die Kristallkugel mag erhellen, ob und inwiefern gesellschaftsrechtliche Klagen möglicherweise künftig auch in Deutschland relevant werden.

a) Aktionärsklagen

Eine Inspirationsquelle bietet die Rechtsvergleichung, namentlich der Blick nach England. Eine Non-Governmental Organisation (NGO) namens *Client Earth* verklagt *Shell* vor englischen Gerichten – allerdings nicht *Shell* als Aktiengesellschaft, sondern das *Board of Directors*, mithin die einzelnen Vorstandsmitglieder von *Shell*: Es handelt sich um eine Aktionärsklage (*Client Earth* hatte zuvor Aktien von *Shell* erworben) gegen den Vorstand für „*mismanaging climate risk*“.²¹ Die Klage wird gestützt auf Section 172²² und Section 174 des UK Companies

lation to climate change impacts, including ocean warming and sea level rise, and ocean acidification?“, www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/31/Request_for_Advisory_Opinion_COSIS_12.12.22.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

²¹ Pressemitteilung von *Client Earth* vom 9.2.2023: „ClientEarth has today filed a world-first lawsuit against the Board of Directors of Shell plc for failing to manage the material and foreseeable risks posed to the company by climate change.“, www.clientearth.org/latest/press-office/press/clientearth-files-climate-risk-lawsuit-against-shell-s-board-with-support-from-institutional-investors/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

²² Section 172 UK Companies Act: “(1) A director of a company must act in the way he considers, in good faith, would be most likely to promote the success of the company for the benefit of its members as a whole, and in doing so have regard (amongst other matters) to – (a) the likely consequences of any decision in the long term, (b) the interests of the company’s employees, (c) the need to foster the company’s business relationships with suppliers, customers and others, (d) the impact of the company’s operations on the community and the environment, (e) the desirability of the company maintaining a reputation for high standards of business conduct, and (f) the need to act fairly as between members of the company. (2) Where or to the extent that the purposes of the company consist of or include purposes other than the benefit of its members, subsection (1) has effect as if the reference to promoting the suc-

Act.²³ Dort sind die organschaftlichen Sorgfaltspflichten des Boards statuiert, die – funktional vergleichbar – in Deutschland in § 93 AktG kodifiziert sind.²⁴ Die Argumentation der Klage geht dahin, der Vorstand hafte, weil er die Klimawandeltransformation nicht hinreichend angestoßen und insofern seine Sorgfaltspflichten gegenüber *Shell* als Aktiengesellschaft verletzt habe.²⁵

Sind vergleichbare Klagen auch in Deutschland denkbar? In Aktiengesellschaften nach deutschem Recht hat der Vorstand die Leitungshoheit (§ 76 AktG), die Aktionäre können in Geschäftsführungsangelegenheiten in der Regel nicht mitbestimmen (§ 119 Abs. 2 AktG).²⁶ Anders als in Großbritannien mit seinem monistischen Leitungsmodell wird der Einfluss der Aktionäre im dualistischen deutschen Leitungsmodell über den Aufsichtsrat mediatisiert; letzterer ist für eine etwaige Vorstandshaftung zuständig (§§ 111 Abs. 1, 112 AktG).²⁷ Direkte Aktionärsklagen gegen den Vorstand sind im deutschen System daher eine seltene Ausnahme und überdies an hohe Hürden (vgl. § 147 AktG) gekoppelt.²⁸

b) Tagesordnungsergänzungsverlangen

Allerdings gibt es auch hierzulande „aktivistische Aktionäre“, die versuchen, klimarelevante Transformationsprozesse in Unternehmen zu diskutieren und anzustoßen.²⁹

cess of the company for the benefit of its members were to achieving those purposes. (3) The duty imposed by this section has effect subject to any enactment or rule of law requiring directors, in certain circumstances, to consider or act in the interests of creditors of the company.”

²³ Section 174 UK *Companies Act*: “This duty codifies the director’s duty to exercise reasonable, care, skill and diligence. Traditionally, the courts did not require directors to exhibit a greater degree of skill than may reasonably be expected from a person with their knowledge and experience (a subjective test). More recently, the courts have said that the common law standard now mirrors the tests laid down in section 214 of the Insolvency Act 1986, which includes an objective assessment of a director’s conduct. This section is modelled on that section. The section provides that a director owes a duty to his company to exercise the same standard of care, skill and diligence that would be exercised by a reasonably diligent person with: a) the general knowledge, skill and experience that may reasonably be expected of a person carrying out the same functions as the director in relation to that company (an objective test); and b) the general knowledge, skill and experience that the director actually has (a subjective test).”

²⁴ Näher zur Übertragbarkeit in das deutsche Aktienrecht *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563 (586 ff.).

²⁵ Pressemitteilung von *Client Earth* vom 9.2.2023: „The lawsuit alleges Shell’s 11 directors have breached their legal duties under the Companies Act by failing to adopt and implement an energy transition strategy that aligns with the Paris Agreement.“, www.clientearth.org/latest/press-office/press/client-earth-files-climate-risk-lawsuit-against-shell-s-board-with-support-from-institutional-investors/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

²⁶ Zur Leitungshoheit des Vorstands i.S.d. § 76 I AktG *Dorwächter*, NZG 2022, 1083 (1084); *Fleischer*, DB 2022, 37 (43); *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (643 f.). Zur Möglichkeit der Mitbestimmung der Aktionäre im Rahmen des § 119 II AktG *Mock/Mohamed*, NZG 2022, 350 (356): „Der Vorstand der Aktiengesellschaft kann zudem im Rahmen von § 119 II AktG über Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten in der Unternehmenspolitik durch die Hauptversammlung abstimmen lassen, ohne dass er dabei einer entsprechenden Bindung hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses unterliegt.“

²⁷ *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563 (586 ff.).

²⁸ Näher *Weller/Benz*, ZGR 2022, 563 (586 ff.).

²⁹ Vgl. *Mock/Mohamed*, NZG 2022, 350 f.; *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (644).

Ein diesbezügliches Instrument sind Tagesordnungsergänzungsverlangen betreffend Angelegenheiten, über die die Hauptversammlung abzustimmen hat (§ 122 Abs. 2 AktG).³⁰ So hatte *ENKRAFT*, ein aktivistischer Aktionär, von der *RWE AG* vor ihrer Hauptversammlung im April 2022 verlangt, die Braunkohle-sparte abzuspalten. Der Antrag wurde auf der Hauptversammlung in der Tat zur Abstimmung gestellt, die Mehrheit hat ihn aber abgelehnt.³¹ Dennoch veranschaulicht dieses Beispiel, dass es durchaus erfinderische Ansätze gibt, um den Klimaschutz ins Gesellschaftsrecht hineinzutragen.

c) Anfechtungsklagen gegen Entlastungsbeschlüsse

Denkbar sind ferner Anfechtungsklagen einzelner Aktionäre gegen (Mehrheits-)Beschlüsse der Hauptversammlung, die den Vorstand entlasten.³² Wird der Vorstand durch die Hauptversammlung nach § 120 AktG entlastet, obwohl er pflichtwidrig gehandelt hat, kann dies zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führen, § 246 AktG. Es erscheint daher nicht fernliegend, die Argumentation aus England („*mismanaging climate risk*“) in eine solche Aktionärsklage hineinzuprojizieren. Freilich müsste man dann aber erst begründen, dass die Sorgfaltspflicht in § 93 AktG auch die Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen erfasst³³ – eine Entwicklung, die jedenfalls in diese Richtung gehen könnte.³⁴

d) Einstweilige Verfügungen gegen Leitungsentscheidungen

Was früher oder später auch diskutiert werden dürfte, sind einstweilige Verfügungen gegen Leitungsentscheidungen des Vorstands; in Frankreich sind solche Verfahren gegen das Erdölunternehmen *Total SA* anhängig.³⁵ Dahinter steht die Frage, ob man gewisse Sorgfaltspflichten, wie sie etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) statuiert (welches teilweise auch Klimabezug hat), in Natur durchsetzen kann.³⁶ So könnte man erwägen – etwa im Wege einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 940 ZPO) – einem Unternehmen aufzugeben, eine bestimmte

³⁰ *Jaspers*, AG 2022, 145 (151 ff.); *Weller/Hoppmann*, AG 2022, 640 (644); *Steuer*, ZIP 2023, 13 (20).

³¹ Der Antrag von Enkraft und die Abstimmungsergebnisse sind abrufbar unter www.rwe.com. Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 97,56 % in der Hauptversammlung abgelehnt. Ausführlicher hierzu *Fuhrmann/Döding*, AG 2022, R168 ff.

³² So *Janisch*, Süddeutsche Zeitung vom 11.2.2023, Können Aktionäre Klimaschutz einklagen?: „Denkbar wäre aber, als Aktionär die Entlastung des Vorstandes anzufechten, weil dieser den Klimaschutz nicht hinreichend im Blick hat. Also eine Klage sozusagen von hinten durch die Brust ins Auge, um Nachhaltigkeit und CO₂-Reduktion zu thematisieren.“, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimaschutz-unternehmen-nachhaltigkeit-aktionaeere-klimaklagen-1.5749031 (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

³³ *Weller/Fischer*, ZIP 2022, 2253 ff.; *Steuer*, ZIP 2023, 13 (20 f.).

³⁴ Vgl. hierzu *Weller/Fischer*, ZIP 2022, 2253 ff.; wohl auch *Steuer*, ZIP 2023, 13 (20 f.).

³⁵ Vgl. *Notre Affaire à Tous et al. v. Total S.A.*, Klageschrift vom 28.1.2020, www.climatecasechart.com/non-us-case/notre-affaire-a-tous-and-others-v-total/ (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

³⁶ *Weller/Nasse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107 ff.

Sorgfaltspflicht für ein Rohstoffförderprojekt im Ausland in der einen oder anderen Weise zu wahren.

Ob ein solches Verfahren Erfolg hätte, hängt von der generellen Frage nach der Klagbarkeit von Sorgfaltspflichten ab: Sorgfaltspflichten (gemeint sind mit diesem Oberbegriff namentlich Rücksichtspflichten aus § 241 Abs. 2 BGB, deliktische Verkehrspflichten und die Sorgfaltspflichten des LkSG oder des Gesellschaftsrechts) sind grundsätzlich nicht *ex ante* in Natur durchsetzbar; ihre Verletzung kann lediglich *ex post* – und das auch nicht bei allen dieser Sorgfaltspflichten – im Verletzungsfall im Wege des Schadensersatzes sanktioniert werden (§ 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 93 Abs. 2 AktG).³⁷ Anknüpfend an einen Beitrag von *Rolf Stürner* (1976)³⁸ sind sie ausnahmsweise aber doch klagbar, wenn sie (1.) hinreichend bestimmt sind und (2.) wenn ein berechtigtes Interesse an ihrer Naturaldurchsetzung besteht. In diese Richtung könnte man mit Blick auf Menschenrechte und Klimaschutz durchaus im Einzelfall argumentieren.

2. Deliktsrechtliche Klimaklagen

Die Grundlage der deliktsrechtlichen Klimaklagen sind die Verkehrspflichten: Dabei geht es im Kern um die Frage, ob CO₂-Emissionen als Gefahrenquelle qualifiziert werden können mit der Folge, dass die Gefahrverursacher – in den Grenzen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit – grundsätzlich Gegenmaßnahmen im Hinblick auf die CO₂-Reduktion zu treffen hätten.³⁹ Zu unterscheiden sind im Rahmen der deliktsrechtlichen Klimaklagen verschiedene Anspruchsziele:

a) Kompensation

Kompensatorische Klagen sind auf Schadensersatz für eingetretene Klimaschäden gerichtet; sie lassen sich auf § 823 Abs. 1 BGB stützen.⁴⁰ Sie sind vom Anspruchsziel her denkbar, etwa bei Schäden, die auf Extremwetterereignisse zurückzuführen sind.⁴¹ Beispielsweise erwägt Pakistan dem Vernehmen nach, wegen der Jahrhundertunwetter im Sommer 2022 Schadensersatz von manchen *Carbon Majors*⁴² zu fordern.

³⁷ Näher *Weller*, Die Vertragstreue, 2009, S. 265 ff.

³⁸ Grundlegend *Stürner*, JZ 1976, 384 ff.

³⁹ Hierzu auch *Ipsen/Waßmuth/Plappert*, ZIP 2021, 1843 (1850 f.); *Thöne*, ZUR 2022, 323 (330 ff.).

⁴⁰ *Pöttker*, Klimahafungsrecht, 2014, S. 62 ff.; *Thöne*, ZUR 2022, 323 (332 f.); *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2477).

⁴¹ Vgl. *Wagner*, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 823, Rn. 254.

⁴² Die Bezeichnung *Carbon Majors* geht insbesondere auf die Studien des Klimawissenschaftlers *Richard Heede* zur Ermittlung des Anteils der neunzig größten Produzenten von fossilen Brennstoffen und Zement an den anthropogenen Emissionen zurück (1894 – 2010), vgl. *Heede*, *Climatic Change* 122 (2014), 229 ff.

b) Adaptation

Adaptationsklagen (Klimawandelanpassungsklagen) sind auf die Vornahme von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gerichtet (oder diesbezüglichen Kostenersatz, §§ 683 S. 1, 677, 670 BGB; §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog).⁴³ Beispielhaft genannt sei die vorerwähnte Klage des peruanischen Landwirts gegen *RWE*, der Kostenerstattung für bauliche Vorkehrungen gegen Überflutungsschäden verlangt.

c) Mitigation

Auf Mitigation des Klimawandels gerichtet sind CO₂-Reduktionsklagen, die auf §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB (analog) gestützt werden.⁴⁴ Sie gehören sicher zu den spektakulärsten der zurzeit anhängigen Verfahren in Deutschland; es geht um Klagen gegen Großunternehmen, die auf die Unterlassung von CO₂-Emissionen gerichtet sind. Dies impliziert regelmäßig eine Änderung des Geschäftsmodells der adressierten Unternehmen, etwa der Umstieg vom Verbrennungs- auf den Elektromotor.⁴⁵ Ein Beispiel dafür sind die Klimaklagen der *Deutschen Umwelthilfe (DUH)* gegen *Bayrische Motorenwerke (BMW)*, *Mercedes Benz* und *Wintershall Dea* bzw. durch *Greenpeace Deutschland* gegen *Volkswagen*⁴⁶. In den Klagen gegen die Automobilhersteller richtet sich das Begehren auf das vorzeitige Ende des Vertriebs von Fahrzeugen mit Diesel- und Benzinverbrennungsmotoren (ab 2030).⁴⁷ Die Politik hat demgegenüber ein Aus der Neuherstellung des Baus von Verbrennungsmotoren erst ab 2035 avisiert.

IV. Justiziabilität der Klimaklagen?

Bei allen diesen privatrechtlichen Klimawandelklagen stellt sich – jedenfalls abstrakt – die Frage nach ihrer grundsätzlichen Justiziabilität.

⁴³ *Tran*, Klimaklagen im Privatrecht, 2023 (im Erscheinen), S. 86 ff.; ferner *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 91 ff.; *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (919 f.); *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2481).

⁴⁴ Zum Begriff der Mitigation in Abgrenzung zur Adaptation *Köck*, ZUR 2007, 393 ff.

⁴⁵ So die Argumentation der Klägerseite im Verfahren gegen VW, LG Detmold, Urteil vom 24.2.2023 – 01 O 199/21, juris, Rn. 6.

⁴⁶ *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_BMW.pdf; *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_Mercedes-Benz.pdf; *DUH v. Wintershall Dea*, Klageschrift vom 4.10.2021, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Klimaklage_WintershallDea.pdf; *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift vom 9.11.2021, www.greenpeace.de/publikationen/2021-11-09%20-%20Klage_Landwirt.pdf (alle zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

⁴⁷ Beispielhaft *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift vom 21.9.2021, S. 43, www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_BMW.pdf (zuletzt abgerufen am 10.3.2023).

1. Political Question Doctrine in den USA

In den USA werden Klimaklagen nach der sogenannten *political question doctrine*, die auf die Leitentscheidung des US Supreme Court in der Sache „*American Electric*“ zurückgeht, als unzulässig abgewiesen.⁴⁸ Hiernach dürfen Gerichte mit ihren Einzelfalljudikaten keine „Klimapolitik“ betreiben, denn dies verletze das System der Gewaltenteilung und berühre darüber hinaus die Prärogative des Parlaments; solche Grundsatzentscheidungen müssten von der Legislative getroffen werden und eben nicht von Gerichten.⁴⁹ Insbesondere würde in die auswärtige Gewalt des Präsidenten eingegriffen, der dann nicht mehr frei darin wäre, völkerrechtliche Klimaverträge abzuschließen.⁵⁰

2. Wesentlichkeitsgrundsatz in Deutschland

Einen *political question-Vorbehalt* für Rechtsstreitigkeiten mit gesellschaftspolitischer Tragweite gibt es in Deutschland nicht.⁵¹ Gleichwohl spielen die dahinterstehenden Argumente ebenfalls eine Rolle, wie beispielhaft das Verfahren erhellte, das von der *DUH* gegen *Mercedes Benz* unterstützt wird. Hier hat das Landgericht Stuttgart die Klage abgewiesen; sie sei zwar zulässig, aber unbegründet.⁵² Im Wesentlichen wurden hier zwei Gründe für die Unbegründetheit genannt. Zum ei-

⁴⁸ *American Electric Power Co., Inc. v. Connecticut*, 564 U.S. 410, 426 (2011). Eine weitere Klimaklage wies auch das United States District Court for the Northern District of California aufgrund der *political question doctrine* ab: *Native Village of Kivalina v. ExxonMobil Corp.*, 663 F.Supp.2 d 863, 877 (N.D. Cal. 2009): “Yet, by pressing this lawsuit, Plaintiffs are in effect asking this Court to make a political judgment that the two dozen Defendants named in this action should be the only ones to bear the cost of contributing to global warming. [...] [T]he allocation of fault – and cost – of global warming is a matter appropriately left for determination by the executive or legislative branch in the first instance.”

⁴⁹ Vgl. *State of Connecticut v. American Electric Power Co., Inc.*, 406 F. Supp. 2d 265, 267 (S.D.N.Y. 2005): “[C]ases presenting political questions are consigned to the political branches that are accountable to the People, not to the Judiciary, and the Judiciary is without power to resolve them.”

⁵⁰ Pöttken, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 255 f.; Verbeyen/Lübbers, ZUR 2009, 129 (132).

⁵¹ Weller/Tran, ZEuP 2021, 573 (604); Tran, Klimaklagen im Privatrecht, 2023 (im Erscheinen), 74; Lange/Lippold, JZ 2022, 685 (688); Thöne, ZUR 2022, 323; In die Richtung einer *political question doctrine* argumentierend Wagner, NJW 2021, 2256 (2263) Rn. 53: „Die für die Lösung des Klimaproblems erforderlichen diffizilen Allokations- und Abwägungsentscheidungen sind auf der politischen Ebene zu treffen und zu verantworten. (...) Im Hinblick auf die Struktur des Problems ist jedoch zu bezweifeln, dass Maßnahmen gegen einzelne Akteure, wie sie durch die Gerichte gegen den jeweils eigenen Staat oder gegen Unternehmen angeordnet werden können, dem Klimaschutz wirklich nützen. Die Tragödie der Allmende kann leider nicht durch unilaterales Handeln aufgelöst werden – eben deshalb wird sie als Tragödie bezeichnet.“ Ebenso Walden/Frischholz, ZIP 2022, 2473 (2476): „Es darf bezweifelt werden, dass der grundsätzlich auf eine bilaterale Auseinandersetzung angelegte Zivilprozess ein geeignetes Instrument ist, die vielschichtigen Verantwortlichkeiten rund um den Klimawandel und seine Folgen, insbesondere etwaige Handlungs- und Unterlassungspflichten von Unternehmen im Einzelnen zu bestimmen und aufzulösen. Vielmehr bedarf es hierfür eines demokratischen, gesetzgeberischen Prozesses, in dem Voraussetzungen für eine etwaige rechtliche Verantwortung erörtert und festgelegt werden.“

⁵² LG Stuttgart 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 f.

nen gebe es keine (drohende) Rechtsgutsverletzung; eine etwaige zukünftige Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Einschränkung der treibhausgasbezogenen Freiheiten sei zu weit entfernt.⁵³ Zum anderen, und hier wird das Argument der Gewaltenteilung aktiviert, stehe die Klage im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung: Die Legislative müsse wesentliche, für die Ausgestaltung des Lebens bedeutsame Entscheidungen selbst treffen.⁵⁴ Angeführt werden mithin der Wesentlichkeitsgrundsatz und das Demokratieprinzip.

Wie der Wesentlichkeitsgrundsatz dogmatisch im Anspruchsaufbau des § 1004 BGB zu verorten ist, wird dabei aus der Entscheidung nicht ganz ersichtlich. Im Fall der Stattgabe einer etwaigen auf die §§ 1004 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 823 Abs. 1 BGB (analog) gestützten CO₂-Reduktionsklage wäre jedenfalls eine judikative Rechtsfortbildung vonnöten. Eine Rechtsfortbildung unterliegt allerdings gewissen Grenzen, Art. 20 Abs. 3 GG.⁵⁵ Zu diesen Grenzen gehört ebenfalls der Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach so weitreichende Rechtsfortbildungen dem Gesetzgeber vorbehalten sind.⁵⁶

⁵³ LG Stuttgart 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664): „Die Argumentation der Kl. beruht auf der Annahme, dass die Emissionen in der Bundesrepublik auf dem jetzigen Stand bleiben und es keine Entwicklungen gibt, die zu einer Reduktion des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre oder bei anderen Emittenten führen. Die Auswirkungen der weiteren Produktion von Verbrennungsmotoren durch die Bekl. auf die Lebensgestaltung der Kl. sind daher völlig ungewiss und erlauben keine Interessenabwägung zwischen den gegebenenfalls beeinträchtigten Interessen der Kl. und den gegenüberstehenden Rechten der Bekl. Eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der Grundrechte der Kl. durch die für unzulässig gehaltene Produktion von Verbrennungsmotoren kann daher nicht festgestellt werden.“

⁵⁴ LG Stuttgart, 13.9.2022 – 17 O 789/21, NVwZ 2022, 1663 (1664): „Der verfassungsrechtlich in Art. 20a GG verankerte Grundsatz des Schutzes der Umwelt richtet sich primär an den Gesetzgeber. Dieser hat die Rahmenbedingungen vorzugeben, durch die eine weitere Erwärmung der Erde verhindert wird. (...) Den Gerichten obliegt es, die geltenden Gesetze unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Damit nicht vereinbar ist, wenn die Gerichte im Rahmen einer Individualklage die dem Gesetzgeber vorbehaltenen Entscheidungen an sich ziehen würden. Das Begehren der Kl. läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass dem Einzelnen das Recht eingeräumt wird, die als unzureichend erachteten gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Klimaschutzziele, insbesondere die zeitlich bis 2035 zugelassene Produktion von Verbrennungsmotoren durch die EU, im Einzelfall auf zivilrechtlichem Weg zu korrigieren. Zur Einhaltung der Klimaschutzziele bedarf es vielmehr eines Gesamtkonzeptes, das alle Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der gesamten Bundesrepublik betrifft und dessen Umsetzung nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben dem demokratisch gewählten Gesetzgeber obliegt.“

⁵⁵ Ausführlich *Benz*, Symbiotische Gesellschaftsrechtsentwicklung – Das Spannungsverhältnis von Judikative und Legislative bei der Rechtsfortbildung, 2023 (im Erscheinen).

⁵⁶ Ausführlich *Benz*, Symbiotische Gesellschaftsrechtsentwicklung – Das Spannungsverhältnis von Judikative und Legislative bei der Rechtsfortbildung, 2023 (im Erscheinen); ferner *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473 (2477).

V. Anwendbares Recht

1. Ubiquitätsprinzip des Art. 7 Rom II-VO

Für die Beurteilung der Klimaklagen von zentraler Bedeutung ist die Vorfrage nach dem internationalprivatrechtlich anwendbaren Recht.⁵⁷ Bei der thematisch verwandten Problematik der Beachtung von Menschenrechten in internationalen Lieferketten besteht die Herausforderung, dass der Ort etwaiger Menschenrechtsverletzungen und des Schadenseintritts regelmäßig im Ausland liegen wird. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO verweist für diese Fälle auf ausländisches Deliktsrecht; im *KiK-Fall* war dann auch das Recht Pakistans zur Anwendung berufen.⁵⁸

Bei der Klimawandelproblematik erwächst ein anders gelagertes Problem: für Umweltschädigungen besteht mit Art. 7 Rom II-VO eine Sonderkollisionsregel, die der Klägersseite ein Optionsrecht eröffnet zwischen einer Anknüpfung an den Handlungsort oder aber an den Erfolgsort (sog. Ubiquitätsprinzip)^{59, 60}

2. Ort des Schadenseintritts (Erfolgort)

Stellt man auf den Erfolgsort ab, käme man im Fall *RWE* zum Ort des potentiellen Schadenseintritts in Peru, weil das gefährdete Grundstück des Klägers in den peruanischen Anden liegt. Der peruanische Kläger könnte mithin vor deutschen Gerichten tatsächlich für die Anwendbarkeit peruanischen Rechts optieren; das peruanische Recht wäre dann maßgebend für den in Peru eintretenden Schaden.

3. Handlungsort bei Klimaklagen

Der peruanische Kläger optiert indes nicht für sein Heimatrecht; er stützt sich vielmehr auf den Handlungsort. Hier schließt sich die weitere Problematik an, wo der Handlungsort bei CO₂-Emissionen zu lokalisieren ist.⁶¹

⁵⁷ *Lehmann/Eichel*, *RabelsZ* 83 (2019), 77 ff.; *Weller/Nasse/Nasse*, in: FS Kronke, 2020, 601 (608 ff.); *Tran*, *Klimaklagen im Privatrecht*, 2023, S. 164.

⁵⁸ LG Dortmund, BeckRS 2019, 388; ausführlich hierzu *Hübner*, *Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen*, 2022, S. 93.

⁵⁹ Die Anwendung des Ubiquitätsprinzips in diesem Zusammenhang ist aber umstritten, vgl. *Duczek*, *Rom II- VO und Umweltschädigung*, 2009, S. 19 ff.; *Fuchs*, in: Huber, *Rome II*, 2011, Art. 7 *Rome II*, Rn. 8 ff.; *Hein*, *VersR* 2007, 440 (449); *Mankowski*, in: GS Schmehl, 2019, 557 (565); *Matthes*, *GPR* 2011, 146 (148 ff.).

⁶⁰ *Weiner/Weller*, *Yearbook of Private International Law*, Vol. XXIII 2021/2022, 261 (262 f.); *Kieninger*, *IPRax* 2022, 1 (6); *van Calster*, *IPRax* 2022, 441 (447).

⁶¹ Näher *Weiner/Weller*, *Yearbook of Private International Law*, Vol. XXIII 2021/2022, 261 ff.